

Antrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Jerzy Montag, Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Renate Künast, Jürgen Trittin, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Monika Lazar, Krista Sager, Ulrich Schneider, Arfst Wagner (Schleswig) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verhandlung auf Augenhöhe – Das Urhebervertragsrecht reformieren

Der Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 sollte die strukturell wirtschaftlich und organisatorisch unterlegene Stellung der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstlern (im Folgenden zusammen auch: Urheberinnen und Urheber) gegenüber ihren Vertragspartnern, den Verwertern und Werkmittlern verbessern. Der zugrunde liegende sog. Professorenentwurf bildete eine geeignete Grundlage für einen gerechteren Interessenausgleich zwischen Urheberinnen und Urhebern und ihren Partnern - den Verwertern und Vermittlern. Ein zentrales Anliegen der Reformen im sog. ersten Korb der Urheberrechtsnovellierung war die Einführung eines Rechts auf angemessene Vergütung. Die Verwerterseite, besonders die Verlage, führten eine aggressive und erfolgreiche Kampagne gegen den sog. Professorenvorschlag und den auf ihm fußenden Regierungsentwurf des Stärkungsgesetzes. Sowohl der Rechtsanspruch auf eine angemessene Vergütung als auch die Verbindlichkeit der Vorschläge der Schlichtungsstellen für gemeinsame Vergütungsregeln wurden aus dem Gesetz gestrichen.

Die Praxis zeigt, dass das Gesetz die mit ihm verfolgten Ziele im Wesentlichen verfehlt hat. Die soziale Lage von Urheberinnen und Urhebern ist zum Großteil weiterhin prekär. 2012 lagen die der Künstlersozialversicherung gemeldeten beitragspflichtigen Einkommen mit jährlich durchschnittlich 14.142 Euro bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes von 32.446 Euro pro Jahr eines „normalen“ Versicherten. Demzufolge haben die bei der Künstlersozialkasse versicherten Kulturschaffenden eine entsprechend geringere Rente mit einer durchschnittlichen Rentenerwartung von etwa 550 Euro im Monat. Vor diesem Hintergrund sind Zukunftsängste, Kinderlosigkeit und Altersarmut bei diesen Berufsgruppen wenig verwunderlich. Die Ursachen sind vielfältig und tangieren unterschiedliche Politikfelder. Gerade auch Verbesserungen am Urhebervertragsrecht sind daher notwendig, um eine solidere finanzielle Lebensgrundlage für Urheberinnen und Urheber schaffen zu können. Die angespannte wirtschaftliche Lage bei manchen Verwertern, allen voran bei Verlagen und Nachrichtenagenturen, bedroht eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, Redaktionen werden geschlossen oder zumindest stark minimiert. Eine Vielzahl der kreativen Arbeitskräfte wird in die prekäre Selbstständigkeit gedrängt und übt den Beruf ohne die soziale Absicherung eines festen Arbeitsplatzes aus. Im Jahr 2009 war die Vergütung vieler freier Journalistinnen und Journalisten mit einem durchschnittlichen Verdienst von circa 2150 Euro brutto im Monat überaus gering, fast vierzig Prozent verdienten monatlich unter 1000 Euro. Zumindest für diesen Bereich sind im Jahr 2010 endlich gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart worden – ein großer Schritt in die richtige Richtung. Jedoch haben sich nur wenige Interessenverbände in den letzten 10 Jahren auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen können. Wo tarifvertragliche Vereinbarungen bestehen sieht es durchaus etwas besser aus. Im Übrigen bestimmt der Marktwert

eines Urhebers in erster Linie, ob er fürstlich entlohnt wird – oder zu der Mehrzahl der Kreativschaffenden gehört, die sich gerade noch selbst ernähren können. Drehbuchautoren, Schriftsteller, Film- und Fernsehregisseure sind Einsparungsdirektiven ausgesetzt, in denen ihr Verdienst an erster Stelle der Stellschraube steht. Das Ziel sollte es sein, dass jede einzelne kreative Leistung, die wirtschaftlich verwertet wird, angemessen, also üblich und redlich honoriert wird. Der Trend sieht demgegenüber anders aus: Weiterhin verhindert die zumeist bestehende strukturelle wirtschaftliche Übermacht der Verwerter gegenüber den Urheberinnen und Urhebern ein faires Aushandeln der Vertragsbedingungen. Gerade in den Fällen, in denen Verwerter aus einer Vielzahl von Arbeitskräften auswählen können, ist ein Verhandlungsspielraum kaum vorhanden.

Da die rechtlichen Voraussetzungen mit dem bestehenden Leitbild einer angemessenen Vergütung des Urhebers gemäß §§ 11, 32, 32 a UrhG und dem Verfahren für gemeinsame Vergütungsregeln in §§ 36, 36a UrhG an sich gegeben sind, ist festzustellen, dass es Urheberinnen und Urhebern letztlich vor allem an der Durchsetzbarkeit und auch der Verbindlichkeit ihrer gesetzlich verankerten Ansprüche auf eine angemessene Vergütung mangelt. Dieses Manko hat auch die Enquetekommission schließlich erkannt und fraktionsübergreifend die Verbindlichkeit der gemeinsamen Vergütungsregeln des Schlichtungsverfahrens als Handlungsempfehlung beschlossen.

Die Einführung der folgenden gesetzlichen Regelungen soll dieses Ungleichgewicht aufheben und zu einer ausgeglichenen Situation zwischen Urheberinnen und Urhebern mit ihren Vertragspartnern führen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a UrhG über gemeinsame Vergütungsregeln von Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern und Vereinigungen von Werknutzerinnen und Werknutzern oder einzelnen WerknutzerInnen so gestaltet wird, dass es in angemessener Zeit zu einem für beide Seiten bindenden Ergebnis führt.
2. InhaberInnen von Nutzungsrechten gegenüber den mit ihnen vertraglich direkt verbundenen UrheberInnen bzw. Leistungsschutzberechtigten zur Auskunft über die Sende- und Veröffentlichungstitel der genutzten Werke und den Umfang der Werknutzung verpflichtet werden. Diese Auskunft ist auf entsprechendes Verlangen einmal jährlich zu erteilen.
3. Vereinigungen von UrheberInnen ermöglicht wird, die Ansprüche ihrer Mitglieder auf angemessene Vergütung gemäß §§ 11 S. 232, 32a, 36 f. UrhG gerichtlich einklagen zu können.

Berlin, den 4. März 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

zu 1.

Kern des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 war es, die angemessene Vergütung der Urheberinnen und Urheber - auch für den Fall einer davon abweichenden vertraglichen Vereinbarung - zu sichern. Die angemessene Vergütung ist nunmehr als Grundgedanke des Urheberrechts anerkannt. Vertragsklauseln, die diesen Anspruch zu torpedieren versuchen, können über § 11 S.2 UrhG an diesem Leitbild gemessen werden und gegebenenfalls unwirksam sein. Um das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern auszugleichen, wurde mit der Gesetzesreform aber auch eine neue Form des kollektiven Urhebervertragsrechts eingeführt: ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln von Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern und Inhaberinnen und Inhabern von Nutzungsrechten gemäß §§ 36, 36a UrhG. Nach jahrelangem Praxistest hat sich dieses Verfahren jedoch als stumpfes Schwert erwiesen. War in dem ursprünglichen Entwurf des sogenannten „Stärkungsgesetzes“ noch die verbindliche Entscheidung der zuständigen Oberlandesgerichte nach einem Widerspruch gegen den Einigungsvor-

schlag der Schlichtungsstelle vorgesehen, so ist nach der derzeitigen Gesetzeslage das zu einer solchen Vergütungsvereinbarung führende Schlichtungsverfahren gemäß § 36a UrhG null und nichtig, soweit eine der Parteien gegen den Einigungsvorschlag Widerspruch einlegt. Die Folgen dieser Disponibilität liegen nach elf Jahren auf der Hand. In den seltensten Fällen ist es überhaupt zu einer Einigung auf gemeinsame Vergütungsregeln gekommen. Gemeinsame Vergütungsregeln gibt es lediglich in Spartenbereichen, wie für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten von Tageszeitungen, sowie für Autorinnen und Autoren belletristischer Werke - und hier auch nur nach einer Mediation durch das Bundesjustizministerium. Dem Verband der Film- und Fernsehregisseure ist es seit Jahren trotz langwieriger Rechtsstreitigkeiten nicht gelungen, gemeinsame Vergütungsregeln für seine Mitglieder auszuhandeln, da sich Sender und Produzenten dem bislang entziehen. Gerade im Bereich der Auftragsproduktionen sind ihre Honorarbedingungen unsicher, verbindliche Vereinbarungen werden damit umgangen.

Die Durchsetzung einer angemessenen Vergütung ist für die Mehrzahl der Urheberinnen und Urheber dementsprechend nach wie vor schwierig. Diese kann im Ernstfall nur durch einen langen und kostspieligen Rechtsweg erstritten werden – ein Verfahren, welches die klagenden UrheberInnen als schwarze Schafe der Branche stigmatisiert und ihre weitere berufliche Existenz gefährdet.

Gemeinsame Vergütungsregeln gemäß § 36 f. UrhG definieren demgegenüber nach § 32 Abs. 2 S.1 UrhG die angemessene Vergütung. Sie ersetzen einen schwierigen individuellen Einigungsprozess und garantieren den UrheberInnen eine Mindestvergütung, die ihnen jedenfalls immer zusteht und ihre Verhandlungsposition gegenüber den Verwertern insbesondere in den Branchen mit traditionell schwächeren Urheberpositionen stärkt. Gleichzeitig wird den unterschiedlichen Strukturen der Kulturwirtschaft Rechnung getragen. Und auch wenn die Individualität der Werke innerhalb der einzelnen Sparten berücksichtigt werden muss, können Standards wegweisende Anhaltspunkte für eine angemessene Vergütung sein. Um diesem Instrument endlich Wirksamkeit zu verschaffen, sollte die wesentliche Hürde, die mangelnde Verbindlichkeit, beseitigt und ihre Durchsetzung gestärkt werden – wie auch Regelungen zum UrhWahrnG für Gesamtverträge bzw. Tarife der Verwertungsgesellschaften gerichtlich durchgesetzt werden können.

Verfassungsrechtliche Bedenken, die in einem Gutachten von Gounalakis, Heinze, Dörr in der ersten Reform des Urheberrechts gegen die Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens aufgeworfen wurden, sind durch ein Gutachten der journalistischen Verbände ausgeräumt worden. Das Verfahren über gemeinsame Vergütungsregeln sollte daher zwingend zu einem verbindlichen Ergebnis führen, welches auf Grundlage der geführten Verhandlungen festgelegt wird. Dabei könnte der Vorschlag des ursprünglichen Regierungsentwurfs des Stärkungsgesetzes von 2002 wieder aufgenommen werden, der vorsah, ein solches Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 14 des Urheberwahrnehmungsgesetzes durchzuführen. In diesem Fall sollte dort eine paritätische, mit entsprechendem Sachverstand ausgestattete Kammer eingerichtet werden. Zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen wären damit gelöst, insbesondere würden die enormen zeitlichen Verzögerungen durch zersplitterte Prüfungskompetenzen minimiert werden können. Des Weiteren wäre sicherzustellen, dass die Parteien des Verfahrens, die Vereinigungen der UrheberInnen bzw. WerknutzerInnen, tatsächlich repräsentativ sind. Auch das könnte vor der Schiedsstelle nach dem UrhWahrnG erfolgen. Alternativ könnte bei Beibehaltung des jetzigen Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 36, 36 a UrhG in diesen Fragen entweder eine Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle oder des OLG festgelegt werden.

zu 2.

Urheberinnen und Urheber haben nach § 32 a UrhG das Recht, für einen nachträglichen kommerziellen Erfolg eine weitere Vergütung zu verlangen. Voraussetzung dafür ist ein auffälliges Missverhältnis der vereinbarten Gegenleistung zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen der Vertragsparteien. Urheberinnen und Urhebern obliegt es dabei grundsätzlich auch, konkret darzulegen und zu beweisen, dass ihnen ein Anspruch zusteht. Demzufolge lässt sich dieser Anspruch für Urheberinnen und Urheber nur realisieren, wenn ihnen ausreichende Informationen über die Nutzung ihrer Werke zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen erfahren Urheberinnen und Urheber aber nicht, ob, wo und wie oft ihre Werke ausgewertet wurden. Zwar ist im Rahmen des Anspruchs aus § 32a UrhG auch ein Auskunfts- und auch Rechnungslegungsanspruch des Urhebers anerkannt, der insbesondere im Wege der Stufenklage zunächst auf Auskunft und dann auf Leistung erfolgt. Dafür müssen Urheberinnen und Urheber aber aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für einen solchen Anspruch plausibel machen und ggf. darlegen.

gen, warum ihnen eine weitere Spezifizierung der Anspruchsvoraussetzungen selbst nicht möglich ist. Daneben werden solche Auskunftsansprüche auch aus nebenvertraglichen Pflichten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB Anspruchsinhabern zuerkannt. Diese Auskunftserteilung unterliegt allerdings einer umfassenden Zumutbarkeits- und Interessensabwägung. Daher haben Urheberinnen und Urheber mangels ausreichender Nachweise über die tatsächliche Nutzung nicht selten einen langen Rechtsweg vor sich, bei dem sie zunächst im Wege der Stufenklage zunächst auf Auskunft und dann auf Leistung klagen müssen, um eine angemessene weitere Vergütung zu erhalten. Der damit verbundene – insbesondere auch finanzielle - Aufwand für Urheberinnen und Urheber und die bestehende Rechtsunsicherheit ist nicht länger tragbar. Die Forderung nach einer Auskunftspflicht ist seit der Einführung der heutigen §§ 32 und 32a in der Diskussion und wurde bereits im Referententwurf von 2001 bei der Neugestaltung des § 32 UrhG vorgesehen. Eine ausdrückliche gesetzlich geregelte Auskunftspflicht versetzt Urheberinnen und Urheber in die Lage, einen möglichen Anspruch auf weitere Vergütung gemäß § 32 a UrhG – auch außerhalb von Gerichtssälen – formulieren und begründen zu können. Die jährliche Begrenzung und Auskunftserteilung nur auf Anforderung minimiert den bürokratischen Aufwand der Verwerter.

zu 3.

Die angemessene Vergütung der Urheberinnen und Urheber wird immer wieder dadurch umgangen, dass unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden, in Formularverträgen gegen gesetzliche Leitbilder verstoßen wird, die zumindest auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln oder gegen europäische Wettbewerbsregeln verstoßen wird. Dagegen können auch Vereinigungen von UrheberInnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UklG, §§ 307-309 BGB, §§ 4 Nr. 11 iVm 8 Abs. 3 Nr 2 UWG und § 33 Abs. 2 GWB gerichtlich vorgehen.

Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 f. UrhG sind nach gängiger Auffassung weder tarifvertragsgleich noch vertragliche Verpflichtungen zwischen UrheberInnen und Verwertern, sondern kraft gesetzlicher Anordnung ein allgemeiner Angemessenheitsmaßstab zur Bestimmung der angemessenen Vergütung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Abänderung von Nutzungsverträgen gem. §§ 32, 32 a UrhG. Damit unterstehen sie aber auch nicht einer AGB-Kontrolle durch Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern nach §§ 307 ff. BGB. Die Realität zeigt aber, dass die Einhaltung der gemeinsamen Vergütungsregeln alles andere als selbstverständlich ist. Die große Mehrheit der Tageszeitungsverlage hält sich laut einer Verdi-Umfrage nicht an die 2010 endlich beschlossenen gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalisten.

Damit die Ansprüche der Urheberinnen und Urheber auf angemessene Vergütung gemäß §§ 11 S.2, 32, 32 a UrhG gerichtlich besser durchgesetzt werden können, sollten Urheberverbände daher die gesetzliche Möglichkeit erhalten, die Angemessenheit von vertraglich vereinbarten Vergütungen in Vertretung ihrer Mitglieder umfassend gerichtlich überprüfen lassen zu können.